



Dr. Michael Metschkoll

Rechtsanwalt
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Hauptstr. 9 b
82140 Olching

Telefon 08142-5785-0
Telefax 08142-5785-99
Mail kanzlei@metschkoll.de
Internet www.metschkoll.de

10. Juni 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie unsere monatlichen Kanzleinachrichten mit aktuellen Informationen aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Verwaltung.

Online-Händler aufgepasst! Zum 13.06.2014 treten einmal mehr neue Regelungen zum Verbraucherschutz in Kraft. Diese haben vor allem erhebliche Auswirkungen auf die obligatorische Widerrufsbelehrung bei Verträgen mit Verbrauchern im Fernabsatzgeschäft. Dabei hat Gesetzgeber bei der neuen Widerrufsbelehrung zahlreiche alternative Fallgruppen vorgesehen, insbesondere für den Beginn der Widerrufsfrist sowie für die Kostentragung der Rücksendung durch den Verbraucher, so dass künftig für die Erstellung der Widerrufsbelehrung, mehr noch als bisher, die konkreten Umstände beim Verkäufer besondere Berücksichtigung finden müssen. Da auch im Zuge dieser Änderung der Widerrufsbelehrung wieder mit einer „Abmahnungswelle“ zu rechnen ist, sollten Online-Händler dringend ihre Widerrufsbelehrung an die geltende Rechtslage anpassen. Bei Bedarf können Sie sich dazu gern mit uns in Verbindung setzen.

Ganz gleich, ob Pfingsten oder Sommerferien, die Schulferienzeit wird von vielen Schülern gern dazu genutzt, um die Urlaubskasse durch einen sog. Ferienjob ein wenig aufzubessern. Auf der anderen Seite suchen auch Unternehmen im Sommer händeringend Aushilfskräfte, sei es zur Vertretung für urlaubsabwesende Mitarbeiter oder gerade im Gastronomiebereich zur Überbrückung eines erhöhten Arbeitskräftebedarfs. Für Unternehmer ist jedoch unbedingt zu beachten, dass diese Ferienjobs nur dann sozialversicherungsfrei sind, wenn die Beschäftigung im Voraus auf maximal zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr befristet ist.

Alle Einzelheiten lesen Sie wieder in unseren Kanzleinachrichten. Für Fragen steht das Team der Kanzlei Dr. Metschkoll gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Metschkoll
Rechtsanwalt / Wirtschaftsprüfer

**Kanzleinachrichten
Juni 2014**

Seminartermine

Wir möchten Sie auf folgende Seminartermine von Herrn Dr. Michael Metschkoll hinweisen und freuen uns, wenn Sie teilnehmen:

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Update für den Bilanzbuchhalter

Termin: Donnerstag, den 26.06.2014, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Akademie Westerham, Von-Andrian-Strasse 5, 83620 Feldkirchen-Westerham

Veranstalter: IHK-Akademie München-Westerham

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Update für den Bilanzbuchhalter

Termin: Montag, den 07.07.2014, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK für Niederbayern in Passau, Nibelungenstraße 15, 94032 Passau

Veranstalter: Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Umsatzsteuer im europäischen Waren- und Dienstleistungsverkehr

Termin: Dienstag, den 22.07.2014, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK für Niederbayern in Deggendorf

Veranstalter: Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Basiswissen Steuern

Termin: Dienstag, 23.09.2014, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

Veranstalter: IHK-Akademie München

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Basiswissen Recht

Termin: Dienstag, den 07.10.2014, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

Veranstalter: IHK-Akademie München

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Umsatzsteuer im europäischen Waren- und Dienstleistungsverkehr

Termin: Dienstag, den 14.10.2014, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK für Niederbayern in Passau, Nibelungenstraße 15, 94032 Passau

Veranstalter: Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Basiswissen Steuern

Termin: Dienstag, 21.10.2014, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

Veranstalter: IHK-Akademie München

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: BWA: Früherkennung im Unternehmen!

Termin: Donnerstag, den 06.11.2014, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Akademie, Von-Andrian-Strasse 5, Feldkirchen-Westerham

Veranstalter: IHK-Akademie Feldkirchen-Westerham

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Kontrolle ist gut – vorbeugen ist besser

Termin: Dienstag, den 11.11.2014, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Akademie, Von-Andrian-Strasse 5, Feldkirchen-Westerham

Veranstalter: IHK-Akademie Feldkirchen-Westerham

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Umsatzsteuer im europäischen Waren- und Dienstleistungsverkehr

Termin: Dienstag, den 18.11.2014, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Akademie in Ostbayern GmbH, D.-Martin-Luther-Str. 12, 93047 Regensburg

Veranstalter: IHK-Akademie in Ostbayern GmbH

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Update für den Bilanzbuchhalter

Termin: Montag, den 08.12.2014, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Akademie Westerham, Von-Andrian-Strasse 5, 83620 Feldkirchen-Westerham

Veranstalter: IHK-Akademie München-Westerham

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Basiswissen Steuern

Termin: Dienstag, 16.12.2014, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

Veranstalter: IHK-Akademie München

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Termine und Allgemeines

Termine Juni 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.6.2014	13.6.2014	6.6.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2014	13.6.2014	6.6.2014
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2014	13.6.2014	6.6.2014
Umsatzsteuer ⁴	10.6.2014	13.6.2014	6.6.2014
Sozialversicherung ⁵	26.6.2014	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.6.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2011:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %
1.7. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
1.1. bis 30.6.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %

Einkommensteuer

Änderung der bestandskräftigen Inanspruchnahme des Veräußerungsfreibetrags bei weiterem Veräußerungsgewinn möglich

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen wird bei der Veräußerung eines Betriebs, eines Teilbetriebs oder einer Praxis ein Veräußerungsfreibetrag gewährt. Der Freibetrag wird nur einmal im Leben gewährt und wird deshalb nur berücksichtigt, wenn er beantragt wird. Hat z. B. ein Unternehmer zwei oder mehrere Betriebe oder Mitunternehmeranteile, muss er den Freibetrag nicht bei der ersten Veräußerung in Ansatz bringen, wenn sich der Freibetrag bei einer späteren Veräußerung günstiger auswirken würde. Dagegen ist es nicht möglich, den bei einer Veräußerung nicht verbrauchten Teil des Freibetrags auf weitere Veräußerungen zu übertragen. Soweit der Freibetrag bei einer Veräußerung nicht voll ausgeschöpft werden kann, ist er verloren.

Eine Unternehmerin hatte im Jahr 2007 den Freibetrag ursprünglich für einen geringen Veräußerungsgewinn (aus der Veräußerung eines Gewerbebetriebs) in Anspruch genommen. Der entsprechende Einkommensteuerbescheid wurde bestandskräftig. Später erhielt sie einen berichtigten Steuerbescheid, in dem für 2007 zusätzlich ein weiterer (höherer) Veräußerungsgewinn (aus der Veräußerung einer Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft) veranlagt war. Das Finanzamt berücksichtigte nur den ursprünglich gewährten geringen Freibetrag. Im Einspruchsverfahren gegen diesen geänderten Bescheid beantragte die Unternehmerin den Freibetrag bei dem höheren Veräußerungsgewinn zu berücksichtigen. Das Finanzamt lehnte das ab.

Das Finanzgericht Münster entschied, dass die Korrektur des von der Unternehmerin ausgeübten Wahlrechts im Wege der Kompensation möglich und zu ihren Gunsten zu berücksichtigen ist.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Anerkennung eines Ehegattenarbeitsverhältnisses bei Nutzungsüberlassung eines hochwertigen Pkws

Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs ist die Überlassung eines Pkws an den mitarbeitenden Ehepartner unter dem Gesichtspunkt fremdüblicher Bedingungen zu prüfen. Mit diesem Leitsatz wurde das Arbeitsverhältnis einer mitarbeitenden Ehefrau nicht anerkannt.

Die Ehefrau wurde nur aushilfsweise, aber regelmäßig an 12 bis 17 Stunden wöchentlich mit einfachen Büroarbeiten beschäftigt. Sie erhielt dafür eine monatliche Vergütung von 100 € bzw. 150 €. Zusätzlich wurde ihr ein VW Tiguan zur uneingeschränkten Privatnutzung zur Verfügung gestellt. Das Gericht verneinte die Üblichkeit einer derartigen Vereinbarung. Die geringe Vergütung und die dazu im Gegensatz stehende uneingeschränkte Nutzungsmöglichkeit eines hochwertigen Pkws könnten nicht als fremdüblich angesehen werden.

Betriebsverpachtung eines Getränkegroßhandels

Bei einer Betriebsverpachtung müssen die wesentlichen, dem Betrieb das Gepräge gebenden Betriebsgegenstände verpachtet werden. Welche Betriebsgegenstände als wesentliche Betriebsgrundlagen in Betracht kommen, bestimmt sich nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung der spezifischen Verhältnisse des betreffenden Betriebs. Bei einem Getränkegroßhandel gehören das Büro, das Lager und eine gegebenenfalls vorhandene Verkaufsfläche zu den wesentlichen Betriebsgrundlagen. Dabei ist unerheblich, dass das Betreiben eines Getränkegroßhandels allgemein nur geringe Anforderungen an die Räumlichkeiten stellt. Ein gegen den Verpächter bestehendes Wettbewerbsverbot lässt die Betriebsverpachtung nicht entfallen, da die erforderliche Möglichkeit der identitätswahrenden Fortführung nicht zwingend die Wiedereröffnung eines Getränkehandels erfordert. Denkbar wäre z. B. die Wiedereröffnung mit einem Sortiment, das nicht von der Wettbewerbsklausel erfasst ist.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Doppelte Haushaltsführung bei gemeinsamem Haushalt mit den Eltern

Lebt ein älteres, wirtschaftlich unabhängiges Kind gemeinsam mit den Eltern in einem gemeinsamen Haushalt, ist dies der Mittelpunkt seines Lebensinteresses. In solchen Fällen ist davon auszugehen, dass das Kind die Führung des Haushalts maßgeblich mitbestimmt und sich an den Kosten beteiligt. Damit sind die Voraussetzungen für eine doppelte Haushaltsführung gegeben, falls das Kind aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung unterhält. Eine Mitbestimmung und finanzielle Beteiligung kann unterstellt werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Hinweis: Ab 2014 gelten in diesem Zusammenhang geänderte Grundsätze. Der Nachweis des Innehabens einer eigenen Wohnung und die finanzielle Beteiligung an einem gemeinschaftlichen Haushalt ist zwingend Voraussetzung für das Vorliegen eines eigenen Hausstands.

Gewinne aus privaten Wertpapiergeschäften in Fremdwährungen sind nach dem Zeitbezugsverfahren zu ermitteln

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren des Privatvermögens, z. B. Aktien, unterliegen als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Abgeltungsteuer. Gewinn ist der Verkaufspreis abzüglich Verkaufs- und Anschaffungskosten. Lautet das Wertpapier auf eine Fremdwährung, können sich Gewinne aus der Kursentwicklung des Wertpapiers und den Währungsschwankungen ergeben. In diesem Fall gibt es zwei Methoden der Gewinnermittlung: Das Stichtags- und das Zeitbezugsverfahren. Beim Stichtagsverfahren wird der erzielte Gewinn in Euro umgerechnet. Beim Zeitbezugsverfahren werden die jeweiligen Werte im Zeitpunkt der Anschaffung und Veräußerung umgerechnet.

Dies soll das folgende Beispiel über den Kauf einer Aktie in US-Dollar erläutern.

	Wert in US-\$	Wert in €	Wechselkurs 1 US-\$
Anschaffungspreis	80 \$	60 €	0,75 €
Verkaufspreis	82 \$	70 €	0,85 €
Gewinn	2 \$	10 €	

Nach dem Stichtagsverfahren würde sich ein Gewinn von 2 US-\$ ergeben, was nach dem Kurs im Verkaufszeitpunkt umgerechnet 1,70 € wären. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass das Zeitbezugsverfahren anzuwenden ist und in diesem Fall 10 € zu versteuern sind.

Hinweis: Bei vor 2009 angeschafften Wertpapieren waren Gewinne nur zu versteuern, wenn die Wertpapiere innerhalb eines Jahres seit Anschaffung veräußert wurden.

Keine Abzugsfähigkeit für Aufwendungen eines heimischen Telearbeitsplatzes für den Mitunternehmer einer Partnerschaftsgesellschaft

Steht dem Mitunternehmer einer Partnerschaftsgesellschaft in den Praxisräumen der Gesellschaft ein Arbeitsplatz zur Verfügung, sind die Aufwendungen für den heimischen Telearbeitsplatz nicht abzugsfähig. Eine Ausnahme von diesem Abzugsverbot kommt allenfalls dann in Betracht, wenn die Einrichtung des Telearbeitsplatzes im betrieblichen Eigeninteresse des Arbeitgebers liegt. Eine derartige Konstellation kann nur dann angenommen werden, wenn der Arbeitnehmer auf Grund einer Vereinbarung mit seinem Arbeitgeber die geforderte Arbeitsleistung an mehreren Wochentagen am häuslichen Telearbeitsplatz zu erbringen hat.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

Kürzeste Straßenverbindung auch bei Umwegstrecke zur Vermeidung von Maut maßgebend

Für die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte kann eine Entfernungspauschale von 0,30 € je Entfernungskilometer und Arbeitstag als Werbungskosten angesetzt werden, wobei die kürzeste Straßenverbindung zugrunde zu legen ist.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall machte ein Arbeitnehmer die tatsächlich gefahrene Strecke von 20 km geltend. Die kürzeste Verbindung von 11 km verlief allerdings durch einen mautpflichtigen Tunnel. Der Arbeitnehmer meinte, es sei für ihn günstiger, die längere Strecke zu fahren, weil er sich dann die Maut sparen würde. Das Gericht entschied, dass auch in diesem Fall die Strecke durch den Tunnel die kürzeste Strecke sei. Der Arbeitnehmer konnte daher nur für 11 km die Entfernungspauschale geltend machen.

Abzug der Aufwendungen für einen Treppenlift

Wegen der Gehbehinderung des Mannes ließen Eheleute einen Treppenlift in ihr Haus einbauen. Die Aufwendungen hierfür machten sie als außergewöhnliche Belastung geltend. Finanzamt und Finanzgericht wiesen den Abzug ab, weil vorher ein amtsärztliches Gutachten oder die ärztliche Bescheinigung eines medizinischen Dienstes der Krankenversicherung hätte eingeholt werden müssen. Es lag nur ein ärztliches Attest seines Internisten und Hausarztes vor, die dem inzwischen verstorbenen Mann eine weitgehende Einschränkung seiner Gehfähigkeit (nur mit Hilfsmitteln und unter Schmerzen möglich) sowie ein Unvermögen des Treppensteigens bescheinigte.

Der Bundesfinanzhof hob das Urteil des Finanzgerichts auf. Angesichts der gesetzlich festgelegten Katalogtatbestände ist die Zwangsläufigkeit und damit die medizinische Notwendigkeit von Aufwendungen für den Einbau solcher Hilfsmittel nicht formalisiert nachzuweisen. Das Finanzgericht muss nun die Feststellungen treffen (z. B. ein Sachverständigengutachten einholen).

Steuerbegünstigter Veräußerungs- oder Aufgabegewinn erfordert die Veräußerung bzw. Überführung aller wesentlichen Betriebsgrundlagen

Außerordentliche Einkünfte aufgrund der Veräußerung oder Aufgabe eines Betriebs unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen einer ermäßigten Besteuerung. Ab 2001 wurde die Höhe des ermäßigten Steuersatzes mehrfach geändert. Mit diesen Änderungen haben sich die Anforderungen an die Steuerbegünstigung nicht verändert. Weiterhin müssen alle wesentlichen Betriebsgrundlagen entweder veräußert oder ins Privatvermögen überführt werden. Das ist nicht der Fall, wenn aufgrund einheitlicher Planung und in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Veräußerung oder Aufgabe des Betriebs eine wesentliche Betriebsgrundlage, z. B. eine GmbH-Beteiligung, in ein anderes Betriebsvermögen eingebracht wird, ohne dass die stillen Reserven dieser Beteiligung aufgedeckt worden sind.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Umsatzsteuer-Vorauszahlungen/-Erstattungen als regelmäßig wiederkehrende Zahlungen bei Einnahmen-Überschussrechnung

Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahrs, zu dem sie gehören, zu- bzw. abgeflossen sind, gelten als in diesem Kalenderjahr bezogen bzw. abgeführt. Als kurze Zeit gilt i. d. R. ein Zeitraum von 10 Tagen (nach dem 20.12. des alten und vor dem 11.1. des neuen Jahres).

Der Bundesfinanzhof hatte 2007 entschieden, dass diese Regelung auch für bestimmte Umsatzsteuer-Vorauszahlungen gilt, die für das vorangegangene Kalenderjahr geschuldet und zu Beginn des Folgejahres gezahlt werden.

Die Verwaltung führt jetzt aus, dass sich die Fälligkeit der Vorauszahlungen auf den nächsten Werktag verschiebt, wenn sie auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt. In diesen Fällen ist nach Ansicht der Verwaltung die Zahlung erst im folgenden Veranlagungszeitraum zu erfassen, weil die Fälligkeit nicht innerhalb des 10-Tages-Zeitraums liegt.

Beispiel: Der 10. Januar 2010 fiel auf einen Sonntag. Die Umsatzsteuer-Vorauszahlung für Dezember 2009 wurde am 11. Januar 2010 bezahlt und konnte deshalb erst im Jahr 2010 als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Hinweis: Dem Beispiel liegt die Entscheidung eines Finanzgerichts zu Grunde. Ob der Bundesfinanzhof anderer Meinung ist, bleibt abzuwarten.

Wahlrecht zwischen Abgeltungsteuer und individualtariflicher Einkommensteuer

Die Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen beträgt 25 % (Abgeltungsteuer). Auf Antrag des Kapitalanlegers werden die Kapitaleinkünfte der individuellen tariflichen Einkommensteuer unterworfen, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer einschließlich Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer) führt (sog. Günstigerprüfung).

Eine weitere Optionsmöglichkeit zur tariflichen Besteuerung besteht bei unternehmerischen Beteiligungen. Der Kapitalanleger kann bei Abgabe der Einkommensteuererklärung beantragen, dass z. B. Gewinnanteile (Dividenden) und sonstige Bezüge aus Aktien der tariflichen Besteuerung unterworfen werden. Wird dieses Wahlrecht ausgeübt, sind die tatsächlich entstandenen Werbungskosten auch oberhalb des Sparer-Freibetrags abziehbar. Die Einkünfte unterliegen dem Teileinkünfteverfahren. Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist, dass der Kapitalanleger unmittelbar oder mittelbar

- zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder
- zu mindestens 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für diese tätig ist.

Die berufliche Tätigkeit kann sowohl selbstständig (z. B. freiberuflich) als auch nichtselbstständig (z. B. Arbeitnehmer) sein. Auf Art und Umfang der Tätigkeit kommt es nicht an. Es ist lediglich zweifelhaft, ob absolut geringfügige Tätigkeiten „beruflich“ im Sinne dieser Vorschrift sind.

Das Thüringer Finanzgericht hatte über folgenden Sachverhalt zu entscheiden: Eine als Chefsekretärin tätige Arbeitnehmerin einer GmbH war zu 5 % an der Gesellschaft beteiligt. Sie beantragte in ihrer Steuererklärung die Besteuerung der ihr aus der GmbH zugeflossenen Kapitalerträge unter Anwendung ihres persönlichen Steuersatzes. Das Finanzamt lehnte den Antrag ab mit der Begründung, die Arbeitnehmerin habe keinen Einfluss auf die unternehmerischen Entscheidungen der Gesellschaft nehmen können.

Das Finanzgericht folgte diesem Argument nicht und entschied, dass eine Sachbearbeiterin (z. B. Chefsekretärin) das Wahlrecht in Anspruch nehmen könne. Das Gesetz enthalte keine Einschränkungen oder Anforderungen an die berufliche Tätigkeit. Ein maßgeblicher Einfluss auf unternehmerische Entscheidungen sei nicht erforderlich.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Vor Ausübung des Wahlrechts sind weitere formelle Vorschriften (Antragsfrist, Bindungswirkung, Widerruf) zu prüfen.

Abzugsfähigkeit von Spenden in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union

Spenden in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind unter den gleichen Voraussetzungen abzugsfähig wie Spenden an Empfänger in Deutschland. Deshalb muss eine begünstigte Einrichtung die nationalen Rechtsvorschriften zur Gewährung von Steuervergünstigungen erfüllen. Dazu gehört auch eine satzungsmäßige Vermögensbindung für gemeinnützige Zwecke.

Diese Beurteilung lässt den Spendenabzug an einen in Italien ansässigen Verein zur Unterstützung der russisch-orthodoxen Kirche nicht zu. Nach der Vereinssatzung hatte die Mitgliederversammlung erst im Zeitpunkt der Auflösung des Vereins einen Verwendungsbeschluss über einen eventuell verbleibenden Vermögensrest zu treffen. Es fehlte in der Satzung folglich eine eindeutige Bestimmung zur Vermögensverwendung bei Wegfall des Vereinszwecks für ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Umsatzsteuer

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Bei Werklieferungen oder sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit Gebäuden wird die Steuerschuldnerschaft nur dann auf den Leistungsempfänger verlagert, wenn der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Werklieferung oder sonstige Leistung diese ebenfalls zu einer Leistung im Zusammenhang mit Gebäuden verwendet. So entschied der Bundesfinanzhof.

Normalerweise zahlt der Besteller einer Lieferung oder Leistung an den Unternehmer den Nettobetrag plus Umsatzsteuer. Der Unternehmer führt die Umsatzsteuer an das Finanzamt ab. Bei Bauleistungen zahlt der Besteller an den Unternehmer nur den Nettobetrag und die Umsatzsteuer direkt an das Finanzamt, sog. Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers. Dies soll nun nur noch gelten, wenn die empfangene Bauleistung auch wieder für Bauleistungen verwendet wird. Daran fehlt es beispielsweise, wenn eine Bauleistung für ein Verwaltungsgebäude des Bauunternehmers erbracht wird.

Bauträger werden deshalb künftig nicht mehr Steuerschuldner, weil sie keine Bauleistungen erbringen, sondern bebaute Grundstücke liefern.

Das Bundesministerium der Finanzen hat das Urteil für allgemein anwendbar erklärt.

Vorsteuerabzug aus Leistungen zur Bewirtschaftung einer Betriebskantine

Ein Unternehmer ist zum Vorsteuerabzug berechtigt, soweit er die von ihm bezogenen Leistungen für sein Unternehmen und damit für seine wirtschaftlichen Tätigkeiten zur Erbringung entgeltlicher Leistungen zu verwenden beabsichtigt.

Der Bundesfinanzhof hatte folgenden Fall zu entscheiden: Eine GmbH hatte die Bewirtschaftung ihrer Betriebskantine einem Caterer übertragen. Der Caterer betrieb die Kantine im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und hatte vertraglich festgelegte Abgabepreise zu beachten. Ihm wurden die für die Bewirtschaftung notwendigen Räume sowie deren Einrichtungen kostenlos zur Verfügung gestellt. Für den Unterhalt der Räume und des Inventars sowie für alle erforderlichen Reparaturen sorgte die GmbH auch. Der Caterer versorgte die Belegschaft der GmbH gegen (verbilligte) Barzahlung mit Essen und stellte der GmbH lt. Bewirtschaftungsvertrag eine Pauschale zzgl. Umsatzsteuer in Rechnung.

Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist kein Vorsteuerabzug möglich, sofern der Unternehmer bereits bei Leistungsbezug beabsichtigt, die bezogene Leistung nicht für seine wirtschaftliche Tätigkeit,

sondern ausschließlich und unmittelbar für eine unentgeltliche Wertabgabe zu verwenden. Gleichzeitig unterbleibt auch die Entnahmebesteuerung.

Im entschiedenen Fall konnte die in den Rechnungen des Caterers ausgewiesene Umsatzsteuer von der Klägerin nicht als Vorsteuer abgezogen werden. Ein Vorsteuerabzug scheidet aus, weil bereits bei Bezug dieser Leistung beabsichtigt war, diese ausschließlich und unmittelbar für eine unentgeltliche Wertabgabe (Möglichkeit der Arbeitnehmer zum verbilligten Erwerb von Speisen und Getränken) zu verwenden.

Hinweis: Betroffene Unternehmen sollten prüfen, ob in ihrem Fall nicht doch ein überwiegend betriebliches Interesse und damit das Recht auf Vorsteuerabzug besteht.

Grunderwerbsteuer

Keine Bindung der Grunderwerbsteuer an die Schenkungsteuer bei Grundstücksschenkung unter Auflage

Wird ein Grundstück unter der Auflage verschenkt, dem Schenker an diesem ein Wohnrecht einzuräumen, unterliegt der Vorgang sowohl der Schenkungsteuer als auch der Grunderwerbsteuer. Bei der Schenkungsteuer wird der Wert der Auflage von dem Grundstückswert bereicherungsmindernd abgezogen. Dabei darf der Jahreswert des Wohnrechts nicht mehr als den 18,6-ten Teil (1/18,6) des Grundstückswerts betragen.

Die vorgenannte Beschränkung gilt für die Grunderwerbsteuer **nicht**. Dort ist der Wert der Auflage unabhängig von dem Grundstückswert und dem bei der Schenkungsteuer abgezogenen Wert zu ermitteln. Er ergibt sich aus der Jahresmiete und dem aus dem Lebensalter des Berechtigten abgeleiteten Vervielfältiger. Dieser Wert bildet die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Keine Grunderwerbsteuer auf Bauerrichtungskosten bei fehlender Herstellungsverpflichtung der Veräußererseite

Erwirbt jemand von einer Person ein unbebautes Grundstück und schließt zusätzlich mit einer anderen Person einen Bauerrichtungsvertrag ab, wird die Grunderwerbsteuer nach dem Grundstückskaufpreis zuzüglich den Bauerrichtungskosten festgesetzt, wenn die Personen auf der Veräußererseite gemeinsam auf den Abschluss dieser Verträge hingewirkt haben. Voraussetzung für dieses sog. „einheitliche Vertragswerk“ ist, dass die auf der Veräußererseite handelnden Personen zur Herstellung des Gebäudes verpflichtet sind. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn auf Veräußererseite neben dem Grundstückseigentümer Architekten Bauplanungen erstellt haben und der Erwerber die Architekten mit Planungs- und Überwachungsarbeiten beauftragt. Daraus folgt keine Verpflichtung der Architekten zur Herstellung des Gebäudes. Grunderwerbsteuer fällt deshalb nur auf den Kaufpreis für das Grundstück an.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Arbeitsrecht

Rechtsfolge einer nicht nur vorübergehenden Arbeitnehmerüberlassung

Auch wenn der Einsatz eines Leiharbeitnehmers nicht nur vorübergehend erfolgt, kommt zwischen diesem und dem Entleiher kein Arbeitsverhältnis zustande, sofern der Arbeitgeber die erforderliche Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung besitzt. Nur bei Fehlen einer Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis wird das Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz fingiert. Der Gesetzgeber hat für den Fall der nicht nur vorübergehenden Beschäftigung bewusst nicht die Rechtsfolge der Begründung eines Arbeitsverhältnisses mit dem Entleiher vorgesehen, sodass eine analoge Anwendung der Regelung nicht in Frage kommt.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts)

Verdachtskündigung erfordert Umstände, die eine fristlose Kündigung rechtfertigen können

Eine Verdachtskündigung als ordentliche Kündigung erfordert Umstände, die – wenn sie beweisbar wären – eine fristlose Kündigung rechtfertigen könnten. Dies hat das Bundesarbeitsgericht im Falle einer Kassiererin entschieden, der von einem Getränkemarkt außerordentlich, hilfsweise ordentlich gekündigt wurde.

Im Jahre 2009 stellte die Leitung des Getränkemarkts Leergutdifferenzen i. H. v. 7.000,00 € fest. Deren Ursache vermutete sie im Kassensbereich. Sie ging von der Möglichkeit aus, dass dort ohne Entgegennahme von Leergut „falsche“ Bons gedruckt und entsprechende Gelder der Kasse entnommen würden. Mit dem Vorsitzenden des Betriebsrats vereinbarte sie für die Dauer von vier Wochen die Durchführung einer verdeckten Videoüberwa-

chung des Kassenbereichs. Diese Überwachung ergab aber nur, dass sich unter der Leergutkasse des Getränkemarkts ein Plastikbehälter befand, in dem Geld aufbewahrt wurde. Außerdem war zu erkennen, dass die später gekündigte Arbeitnehmerin diesem Behältnis Geld entnahm und in ihre Hosentasche steckte. Die Leitung des Getränkemarkts hörte die Arbeitnehmerin zur Existenz dieser „Klüngelgeld-Kasse“ an und konfrontierte sie mit dem Vorwurf, hieraus unter Verstoß gegen bestehende generelle Anweisungen Geld für eigene Zwecke entnommen zu haben. Nachdem sie den Betriebsrat um Stellungnahme zu einer beabsichtigten fristlosen, hilfsweise fristgemäßen Kündigung wegen des Verdachts der Untreue und Unterschlagung gebeten hatte, kündigte die Geschäftsleitung das Arbeitsverhältnis fristlos, hilfsweise fristgerecht.

Das Arbeitsgericht hat die Kündigungsschutzklage der Arbeitnehmerin in vollem Umfang abgewiesen. Das daraufhin angerufene Landesarbeitsgericht hat die fristlose Kündigung für unwirksam erklärt, die hilfsweise erklärte ordentliche Kündigung als Verdachtskündigung aber für rechtmäßig gehalten. Das Bundesarbeitsgericht teilte die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, dass eine fristlose Kündigung nicht gerechtfertigt ist, weil die Kassiererin, die 18 Jahre lang in dem Betrieb beschäftigt war, gegenüber ihrem Arbeitgeber lange Zeit loyal gewesen sei und durch die Entnahme des „Klüngelgelds“ nur ein geringfügiger Schaden entstand, betonte aber, dass eine Verdachtskündigung auch als ordentliche Kündigung sozial nur gerechtfertigt sei, wenn Tatsachen vorliegen, die zugleich eine fristlose Kündigung gerechtfertigt hätten und dass demnach eine Verdachtskündigung vorliegend ausscheide, weil eine außerordentliche Kündigung wie dargelegt nicht gerechtfertigt war.

Dennoch betrachtete das Gericht die Sache noch nicht als entscheidungsreif und verwies sie zur weiteren Aufklärung an das Landesarbeitsgericht zurück. In diesem Zusammenhang betonte es, dass eine Kündigung statt auf einen Verdacht auch auf eine erwiesene Tat gestützt werden kann (sog. Tat Kündigung). Ergebe sich für das entscheidende Gericht aufgrund des Parteivortrags oder ggf. aufgrund einer Beweisaufnahme das Vorliegen einer Pflichtwidrigkeit, sei es nicht gehindert, dieses Verhalten seiner Entscheidung zu Grunde zu legen. Voraussetzung sei allerdings, dass dem Betriebsrat im Rahmen der Anhörung sämtliche Tatsachen mitgeteilt wurden, aus denen sich die pflichtwidrige Handlung ergeben soll.

Das Gericht betonte weiter, dass sich das Landesarbeitsgericht bei der Prüfung, ob die ordentliche Kündigung wegen erwiesener Pflichtwidrigkeit der Arbeitnehmerin sozial gerechtfertigt ist, nicht auf die Videoaufzeichnungen stützen darf, denn deren Verwertung sei prozessual unzulässig. Es bestehe ein Verwertungsverbot, weil nicht dargelegt sei, dass im vorliegenden Fall keine weniger einschneidenden Mittel zur Aufklärung des Verdachts bestanden haben. Insofern sei die Videoüberwachung unverhältnismäßig. Auch habe der Getränkemarkt nicht dargetan, durch welche konkreten Maßnahmen er ausgeschlossen haben will, dass Leergut etwa aus dem Lager entwendet wurde. Eine Videoüberwachung, nur um zu beweisen, dass sich die Klägerin bei der Geldentnahme aus der Kleingeldkasse „versichernd umgesehen“ und deshalb vermutlich Zueignungsabsicht besessen habe, rechtfertige eine Verwertung der heimlichen Videoaufzeichnungen nicht. Insoweit komme es nicht darauf an, wie der Arbeitgeber die Kündigung im Einzelnen begründet habe.

Zivilrecht

Verschuldensunabhängiger nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch auch bei Wohnungseigentümern möglich

Wird die Nutzung des Sondereigentums durch rechtswidrige Einwirkungen beeinträchtigt, die von im Sondereigentum eines anderen Wohnungseigentümers stehenden Räumen ausgehen, steht dem betroffenen Eigentümer ein nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch zu. Dies gilt auch im Verhältnis von Mietern solcher Räume. Diese Entscheidung hat der Bundesgerichtshof getroffen.

In dem vom Gericht entschiedenen Fall kam es wegen eines Wasserschadens in einer Wohnung auch zu Schäden in den darunter liegenden Räumen. Das Grundstück war nach dem Wohnungseigentumsgesetz geteilt und beide Räume standen im Sondereigentum unterschiedlicher Wohnungseigentümer. In seiner Entscheidung hat das Gericht bestätigt, dass im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Eigentümer benachbarter Grundstücke dem beeinträchtigten Grundstückeigentümer oder dessen Mieter ein verschuldensunabhängiger Ausgleichsanspruch zusteht. Diese Grundsätze wenden die Richter nunmehr auch im Verhältnis von Sondereigentümern an, weil es sich beim Sondereigentum um „echtes Eigentum“ handelt, das dem Wohnungseigentümer alleine zusteht. Da das Sondereigentum als eine Art Ersatzgrundstück fungiert, sind Wohnungseigentümer wie Eigentümer benachbarter Grundstücke zu behandeln.

Wohnungseigentumsverwalter muss bei Vertragskündigung Vollmachtsurkunde vorlegen

Legt der Verwalter bei einer im Namen einer Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) ausgesprochenen Vertragskündigung keine Vollmachtsurkunde vor, kann der Vertragspartner die Kündigung zurückweisen.

In dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall verlangte ein Hausmeisterdienst von einer WEG die Zahlung einer Vergütung für Serviceleistungen. Zwischen den Parteien bestanden seit vielen Jahren entsprechende vertragliche Regelungen. Die Eigentümergeinschaft hatte in einer Versammlung beschlossen, den bisherigen

Verwalter abzuverufen und die Dienstleistungsverträge außerordentlich wegen Schlechtleistung zu kündigen. Der neu bestellte Verwalter kündigte dementsprechend den Hausmeisterdienst. Dieser widersprach der Kündigung, weil der Verwalter der Kündigung keine Vollmacht beigelegt hatte und verlangte die Zahlung der ausstehenden Vergütung.

Nach Auffassung des Gerichts ist die Kündigung unwirksam, weil ihr keine Vollmachtsurkunde beilag und der Hausmeisterdienst der Kündigung unter Hinweis darauf sofort widersprochen hat. Die Kündigung als einseitiges Rechtsgeschäft, das ein Bevollmächtigter einem anderen gegenüber vornimmt, ist unwirksam, wenn dieser keine Vollmachtsurkunde vorlegt und der andere Vertragspartner das Rechtsgeschäft deshalb unverzüglich zurückweist. Zwar ist ein Verwalter kraft Gesetzes berechtigt, für und gegen die Gemeinschaft Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, wenn er hierzu durch die Gemeinschaft ermächtigt worden ist. Eine Zurückweisung der Rechtshandlung wäre damit grundsätzlich ausgeschlossen, da die Vertretungsvollmacht des Verwalters auf gesetzlicher Grundlage beruht. Da die Gemeinschaft einem Verwalter jedoch eine weitergehende Vollmacht als die gesetzliche einräumen kann, besteht dennoch die Verpflichtung, eine Vollmachtsurkunde vorzulegen, denn der Umfang einer Vertretungsbefugnis ist in keinem Register vermerkt und für Dritte auch sonst nicht überprüfbar. Ferner kommt hinzu, dass ein Verwalter von den Wohnungseigentümern die Ausstellung einer Vollmachtsurkunde verlangen kann, aus der der Umfang der Bevollmächtigung hervorgeht.

Keine Anrechnung von Steuervorteilen des Anlegers auf dessen Schadensersatzanspruch gegen Gründungsgesellschafter eines Immobilienfonds

Auf den Schadensersatzanspruch eines Anlegers gegen die Gründungsgesellschafter eines Immobilienfonds sind Steuervorteile des Anlegers, die sich aus der Berücksichtigung von Werbungskosten ergeben, grundsätzlich nicht schadensmindernd anzurechnen, weil die Ersatzleistung im Umfang der zuvor geltend gemachten Werbungskosten zu versteuern ist. Das gilt auch für Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz.

Das hat der Bundesgerichtshof entschieden. Nach dessen ständiger Rechtsprechung scheidet im Rahmen der Schätzung des Schadens eine Vorteilsanrechnung bezogen auf Steuervorteile grundsätzlich dann aus, wenn die entsprechende Schadensersatzleistung ihrerseits der Besteuerung unterworfen ist. Erstattungsbeträge, die Werbungskosten ersetzen, sind im Jahr ihres Zuflusses steuerpflichtige Einnahmen der Einkunftsart, bei der die Aufwendungen vorher als Werbungskosten abgezogen worden sind.

Keine Steuerhinterziehung bei Kenntniserlangung von Einbindung in Umsatzsteuerkarussell nach Leistungsbezug

Ein Unternehmer kann die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, abziehen. Die Ausübung des Vorsteuerabzugs setzt dabei voraus, dass der Unternehmer eine nach den gesetzlichen Vorgaben ausgestellte Rechnung besitzt. Ein Vorsteuerabzug ist dann zulässig, wenn diese Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Ausführung der Lieferungen bzw. sonstigen Leistungen vorgelegen haben.

Eine einmal bestehende Berechtigung zum Vorsteuerabzug fällt nicht deshalb nachträglich weg, weil der Unternehmer später von Umständen Kenntnis erlangt, die einem Vorsteuerabzug entgegen gestanden hätten, wenn er sie bereits beim Bezug der Waren gekannt hätte. Auch wird er durch diese nachträgliche Kenntnis nicht rückwirkend zum Nichtunternehmer.

Ein Schuldspruch wegen Steuerhinterziehung kommt deshalb nur in Betracht, wenn der Unternehmer bereits zum Zeitpunkt des Warenbezugs die Unrichtigkeit der Vorsteuerabzugsberechtigung kannte oder hätte erkennen können.

(Quelle: Beschluss des Bundesgerichtshofs)

Personalwirtschaft

Ansatz eines geldwerten Vorteils für die Privatnutzung eines Firmenfahrzeugs bei einem angehörigen Arbeitnehmer

Allein die Möglichkeit, ein Firmenfahrzeug gegen den Willen des Arbeitgebers privat zu nutzen, rechtfertigt noch nicht den Ansatz eines lohnsteuerbaren Nutzungswerts.

Der Bundesfinanzhof hat sich mit einem Fall auseinander gesetzt, in dem es um die mögliche Privatnutzung eines Arbeitnehmers ging, der gleichzeitig Sohn und potenzieller Nachfolger des Firmeninhabers war. In einer Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag wurden dem Arbeitnehmer Privatfahrten mit dem zur Verfügung gestellten Pkw untersagt. Der Arbeitnehmer selbst war Halter eines privaten Fahrzeugs. Im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung wurde trotz Vorliegen eines Verbots der privaten Nutzung eine solche unterstellt und der Arbeitslohn des Arbeitnehmers entsprechend erhöht.

Das Gericht hat dies abgelehnt und darauf hingewiesen, dass die herausgehobene Position des Arbeitnehmers zum Unternehmen alleine nicht ausreicht, um hier eine private Nutzung zu unterstellen. Das Finanzamt muss nachweisen, dass tatsächlich auch eine vertragswidrige private Mitbenutzung vorgelegen hat.

Nochmals: Meldepflicht bei Minijobs

Wie berichtet, hat die Minijob-Zentrale mitgeteilt, dass es bei Entgelterhöhungen bis 30.6.2014 ausreicht, dass dem Arbeitgeber im Monat der Entgelterhöhung ein Antrag des Arbeitnehmers auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht vorlag. Wurde die gewünschte Befreiung bislang nicht der Minijob-Zentrale gemeldet, braucht sie nicht nachgereicht zu werden.

Grundsätzlich gilt, dass die Daten aus dem dem Arbeitgeber vorliegenden Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherung im DEÜV-Verfahren an die Minijob-Zentrale übermittelt werden. Der Antrag des Arbeitnehmers ist **nicht** physisch der Einzugsstelle vorzulegen.

Ferienjobs für Schüler sind sozialversicherungsfrei

Während der Ferien können Schüler unbegrenzt Geld verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigung im Voraus auf maximal zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr befristet ist. Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung fallen bei diesen kurzfristigen Beschäftigungen ebenfalls nicht an, weil es sich nicht um so genannte Minijobs handelt.

Wird die Beschäftigung in einem Kalenderjahr über diesen Zeitraum hinaus fortgesetzt und ein Arbeitsentgelt von bis zu 450 € im Monat gezahlt, sind die Vorschriften für die so genannten Minijobs anzuwenden.

Beispiel: Schüler Paul arbeitet erstmals in den Sommerferien vom 21.7. bis 29.8.2014 in einer Firma und erhält dafür ein Entgelt von 800 €. Es entsteht keine Sozialversicherungspflicht, weil er weniger als 50 Tage arbeitet. Ab 1.10.2014 arbeitet er für monatlich 450 €. Ab diesem Tag hat der Arbeitgeber die pauschalen Beiträge sowie die Umlagen an die Knappschaft Bahn-See zu entrichten.